

Erneut klare Worte des Bundesverfassungsgerichtes zugunsten von Beitragsschuldnern – Erfreuliches für sog. Altanschießer

Das Bundesverfassungsgericht hat wieder einmal klare Worte zu Gunsten von Beitragsschuldnern im Kommunalabgabenrecht gefunden, die insbesondere bei den zahlreichen in den letzten Jahren als sogenannte „Altanschießer“ in den neuen Bundesländern in Anspruch genommenen Beitragsschuldnern große Freude ausgelöst haben. Diese sogenannten „Altanschießer“ wurden von Kommunen und Zweckverbänden für meist bereits seit DDR-Zeiten existierende Altanschlüsse von Grundstücken an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung häufig erst in den späten 2000er Jahren in Anspruch genommen.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht klare Worte gesprochen und den Brandenburgischen Landesgesetzgeber „abgestraft“. Die Verfassungsbeschwerden zweier Grundstückseigentümerinnen aus Cottbus waren erfolgreich; das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem **Beschluss vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14)** entschieden, dass die jahrelang in Brandenburg geübte Praxis unzulässig ist, weil diese gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Rückwirkung gesetzlicher Regelungen verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit zwei Entscheidungen des Obergerichtes Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für Anschlüsse von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, allerdings mit einer ganz klaren verfassungsrechtlichen Ansage an die Instanzengerichte.

Dem lagen **Fallgestaltungen** zweier Eigentümerinnen in Cottbus zugrunde. Eine der Beschwerdeführerinnen war mit ihrem Grundstück bereits vor dem Beitritt, also zu DDR-Zeiten, an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen, jedoch erstmals im Jahre 2011 mit einem Bescheid in Anspruch genommen worden. Die andere Beschwerdeführerin, für deren Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation bereits kurz nach dem Beitritt am 03.10.1990 bestanden hatte, wurde im Jahre 2009 erstmals zu einem Kanalanschlussbeitrag herangezogen.

Nachdem Widersprüche und Klagen in Ausschöpfung des ordentlichen Rechtsweges sämtlichst erfolglos blieben, hat das Bundesverfassungsgericht diese Praxis der Beitragserhebung als unzulässig angesehen.

Es war jahrelange Praxis der Beitragserhebung in Brandenburg, bestätigt durch alle Verwaltungsgerichte, dass die sogenannten „Altanschießer“, also Grundstückseigentümer, deren Abwasseranschluss bereits vor dem 03.10.1990 erstellt wurde, viele Jahre später noch mit erheblichen Beiträgen zur Kasse gebeten wurden, dies auch obwohl die Beitragssatzungen seinerzeit in vielen Fällen unwirksam waren.

Die Rechtslage war gerade wegen der vielfach von den Verwaltungsgerichten für unwirksam erklärten Satzungen für lange Zeit verworren und veranlasste den

Landesgesetzgeber in Brandenburg zu mehreren Änderungen des Kommunalabgabengesetzes. Dies ist ihm jetzt auf die Füße gefallen, denn das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr richtigerweise festgestellt, dass **der Landesgesetzgeber Brandenburg die Gesetzeslage zu Lasten der betroffenen Bürger rückwirkend geändert hatte und dies ist mit der Verfassung nicht vereinbar.**

Nach der Altfassung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg, die bis zum 31.01.2004 galt, war in der seinerzeitigen Auslegung der Gesetzesvorschrift durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg für das Entstehen der Beitragspflicht allein der Zeitpunkt der ersten Beitragssatzung mit formellem Geltungsanspruch, also der Zeitpunkt, zu dem die erste Beitragssatzung in Kraft treten sollte, maßgeblich und es war unerheblich, ob die erste Satzung wirksam war oder wie so oft durch Verwaltungsgerichte (in späteren Rechtstreiten) für unwirksam erklärt wurde.

Der Brandenburger Landesgesetzgeber hatte das Kommunalabgabengesetz im Jahre 2004 geändert; nach der ab dem 01.02.2004 gültigen Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg kam es **für das Entstehen der Beitragspflicht** auf das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung an, was in Fällen, in denen Beiträge nach der alten Rechtslage nicht mehr erhoben werden konnten, für Kommunen und Zweckverbände die erneute Möglichkeit eröffnete, die Beitragsschuldner zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen, wenn bis dahin noch keine wirksame Satzung existierte. Dies erfolgte auch in sehr vielen Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Erlasses der wirksamen Satzung – wie den Fällen der Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht - die gesetzliche Festsetzungsfrist von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die (unwirksame) Satzung in Kraft treten sollte, bereits abgelaufen war. Nach der alten Rechtslage hätten von diesen Beitragsschuldnern Beiträge nicht mehr erhoben werden dürfen. Dies betraf vornehmlich die sogenannten „Altanschießer“, denn mit der Gesetzesänderung im Jahr 2004 eröffnete sich plötzlich für Kommunen und Zweckverbände die Möglichkeit, auch diese in Anspruch zu nehmen.

Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts handelte es sich bei der Gesetzesänderung, die zum 01.02.2004 in Kraft trat, nicht - wie vom Landesgesetzgeber Brandenburg deklariert - um eine Klarstellung, sondern um eine konstitutive Änderung der alten Rechtslage, die in Fällen wie denen der Beschwerdeführerinnen, bei denen Beiträge nach der alten Rechtslage nicht mehr hätten erhoben werden können, eine unzulässige echte Rückwirkung entfaltet.

Die Entscheidung dürfte für eine große Zahl von Altanschießern relevant sein, insbesondere natürlich für diejenigen, die sich noch in offenen Verfahren befinden, denn unmittelbar berufen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen können sich formell nur diejenigen, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind, weil sie mit Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln angegriffen wurden. Diese allerdings können in großer Zahl mit Rückzahlungen rechnen.

Betroffen könnten aber nicht nur diese sogenannten „Altanschießer“ sein, wie der Fall der zweiten Beschwerdeführerinnen zeigt, deren Grundstück zu DDR-Zeiten zwar noch nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen war, für das aber die Möglichkeit des Anschlusses bereits kurz nach dem Beitritt am 03.10.1990 bestanden hatte.

Erfreulich ist, dass das Bundesverfassungsgericht sich wiederum in seiner Entscheidung sehr umfassend mit der **Frage der Rückwirkung gesetzten Rechts** befasst hat. Insofern dürfte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch über die konkreten Fallgestaltungen hinaus eine grundsätzliche Bedeutung haben.

Gesetze mit echter Rückwirkung sind grundsätzlich nicht mit der Verfassung vereinbar. Eine mögliche Ausnahme sah das Bundesverfassungsgericht nicht im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes, in dem das Rückwirkungsverbot nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze findet.

Auch hier klare Worte des Bundesverfassungsgerichts. Die Betroffenen mussten vorliegend nicht mit einer Rechtsänderung rechnen, nachdem das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg im Jahre 2000 sowie durch nachfolgende Rechtsprechung die Auslegung der Altfassung des Kommunalabgabengesetzes geklärt hatte, denn klar war stets - unabhängig von Diskussionen zu den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts -, dass für den Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht und des Verjährungsbeginns die erste beschlossene Satzung maßgeblich war, selbst wenn diese unwirksam gewesen sein sollte.

Im konkreten Fall – so das Bundesverfassungsgericht – konnte die Beitragsforderung nach der alten Rechtslage nicht mehr erhoben werden, weil sie in der logischen Sekunde ihres Entstehens durch rückwirkendes Inkraftsetzen einer wirksamen Satzung zugleich wegen Festsetzungsverjährung erloschen wäre. Dieser Fall stehe dem einer echten Rückwirkung im Ergebnis nah.

Hervorzuheben sind die klaren Worte des Bundesverfassungsgerichts zum Thema des **Vertrauensschutzes**.

Für den Vertrauensschutz des Bürgers kommt es allein darauf an, ob er auf der Grundlage der geltenden Rechtslage noch mit der Heranziehung zu einem Beitrag rechnen musste. Schreibt das geltende Recht in seiner Auslegung durch die Gerichte die rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung auf einen Zeitpunkt vor, der länger als die Festsetzungsfrist von 4 Jahren zurückliegt, ist dies nicht der Fall. Dies war auch der ausschlaggebende Grund, den Vertrauensschutz der Beschwerdeführerinnen höher zu gewichten als die Dringlichkeit einer Rechtsänderung bzw. Sicherung der Beitragserhebung, denn die Abgabepflichtigen müssen auf Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit der Rechtsordnung vertrauen können. Allein fiskalische Gründe können auch eine Überwindung des Vertrauensschutzes nicht rechtfertigen.

Es ist zu erwarten, dass die Entscheidung ähnlich wie der **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (1 BvR 2457/08)** nachhaltig die künftige Rechtsprechung im Kommunalabgabenrecht prägen wird. Bereits mit dem Beschluss vom 05.03.2013 hatte das Bundesverfassungsgericht klare und verständliche Worte in Sachen Beitragserhebung gefunden.

„Abgaben zum Vorteilsausgleich – so das BVerfG – dürfen nicht zeitlich unbegrenzt nach der Erlangung des Vorteils festgesetzt werden. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragsschuldners an Klarheit über seine Inanspruchnahme zu schaffen.“

UTE MALINOWSKI – FRANK AUERBACH
RECHTSANWÄLTE

Soll der Bürger für einen Vorteil, der ihm bzw. seinem Grundstück zukommt, zahlen, so muss das Gesetz so ausgestaltet sein, dass die Beitragserhebung auch zeitnah nach dem in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossenen Vorgang erfolgt und dies somit für den Bürger überschaubar bleibt.

Die Unterschiedlichkeit der Konstellationen bei den beitragspflichtigen Eigentümern bedingt, dass jeder Einzelfall gesondert zu prüfen ist, weil es maßgeblich auf die Zeitpunkte der Bescheide, der Geltung der jeweiligen Satzung und natürlich die frist- und formgerechte Rechtsbehelfs-/Rechtsmitteleinlegung ankommt.

Frank Auerbach
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **04.01.2016**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.